

DLRG

Bezirk Westpfalz e.V.

Satzung

**der Deutschen Lebens-Rettungs- Gesellschaft
Bezirk Westpfalz e.V.**

im DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	- 2 -
I. Name, Bereich, Sitz, Zweck, Mittel	- 3 -
§ 1 Name, Bereich, Sitz.....	- 3 -
§ 2 Zweck	- 3 -
§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung.....	- 4 -
II. Mitgliedschaft und Gliederung.....	- 5 -
§ 4 Mitgliedschaft.....	- 5 -
§ 5 Gliederung	- 6 -
§ 6 Bezirksjugend.....	- 6 -
III. Organe des DLRG Bezirks Westpfalz e.V.	- 7 -
§ 7 Organe	- 7 -
§ 8 DLRG Bezirkstag Westpfalz.....	- 7 -
§ 9 DLRG Bezirksrat Westpfalz	- 8 -
§ 10 DLRG Bezirksvorstand Westpfalz.....	- 9 -
§ 11 Ausschüsse des DLRG Bezirks Westpfalz.....	- 11 -
§ 12 Ehrenrat des DLRG Bezirks Westpfalz	- 11 -
§ 13 Beschlussfassung.....	- 11 -
§ 14 Versammlungen außerhalb von Präsenzversammlungen.....	- 11 -
IV. DLRG Ortsgruppen und DLRG Stützpunkte	- 12 -
§ 15 Bereich, Zweck und rechtliche Stellung	- 12 -
§ 16 Hauptversammlung der DLRG Ortsgruppen	- 13 -
§ 17 Vorstand der DLRG Ortsgruppen	- 13 -
V. Sonstige Bestimmungen.....	- 14 -
§ 18 Prüfungen	- 14 -
§ 19 Ehrungen	- 14 -
§ 20 Material	- 14 -
VI. Schlussbestimmungen	- 14 -
§ 21 Satzungsänderung.....	- 14 -
§ 22 Auflösung	- 15 -
§ 23 Ausführungsbestimmungen.....	- 15 -
§ 24 Schlussbestimmungen	- 15 -
§ 25 Eintrag in das Vereinsregister	- 15 -
Herausgeber:	- 16 -
Gender-Hinweis:	- 16 -
Bezugsquelle:	- 16 -

I. Name, Bereich, Sitz, Zweck, Mittel

§1 Name, Bereich, Sitz

- (1) Der Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirk Westpfalz e.V., ist eine Gliederung der Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., der einzigen Fortsetzung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG e.V.). Er gehört als Untergliederung zum Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., der in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mainz unter der Nr. 1292 eingetragen ist.
Er führt den Namen **Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirk Westpfalz e.V. (DLRG Bezirk Westpfalz e.V.)** und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern eingetragen.
- (2) Der DLRG Bezirk Westpfalz e.V. umfasst das Gebiet:
 - Stadt Kaiserslautern,
 - Stadt Pirmasens,
 - Stadt Zweibrücken,
 - Landkreis Kusel (ausgenommen sind: Waldmohr und Grumbach),
 - Landkreis Kaiserslautern,
 - Landkreis Südwestpfalz und
 - DLRG Ortsgruppe Winnweiler im Donnersbergkreis.
- (3) Sitz des DLRG Bezirks Westpfalz e.V. ist Kaiserslautern.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstods dienen. Die Aufklärung der Bevölkerung über die Gefahren am und im Wasser. Die Werbung für die Ziele der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft.
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
 - a. frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b. Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c. Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d. Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e. Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdiensts im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr.
- (3) Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.

- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die
 - a. Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
 - b. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - c. Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - d. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - e. Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
 - f. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
 - g. Zusammenarbeit mit Bundesbehörden und -organisationen.
 - h. Durchführung und Förderung des Anfängerschwimmens,
 - i. Förderung des Schulschwimmens,
 - j. Durchführung und Förderung des Kleinkinderschwimmens,

- (5) a. Die DLRG vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit.
 b. Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

- (6) Der DLRG Bezirksvorstand Westpfalz vertritt die DLRG Ortsgruppen im Bezirk gegenüber dem DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz und bei Verhandlungen mit überregionalen Behörden und Verbänden.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) a. Die DLRG ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern.
 b. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 c. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) a. Mittel der DLRG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 b. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 c. Die DLRG darf niemanden durch Ausgaben, die ihrem Zweck fremd sind, begünstigen oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.
 d. Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die im Auftrag des DLRG Bezirks Westpfalz e.V. entstanden sind.

II. Mitgliedschaft und Gliederung

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des DLRG Bezirks Westpfalz e.V. können natürliche und juristische Personen sowie Vereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand der DLRG Ortsgruppe, welcher der Bewerber angehören will. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist der Antrag auf Mitgliedschaft auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags. Das Mitglied übt seine Rechte in der DLRG Ortsgruppe / DLRG Stützpunkt aus und wird gegenüber den überörtlichen Gliederungen durch die von der DLRG Ortsgruppe / DLRG Stützpunkte delegierten Mitglieder vertreten.

Die Mitgliedschaft wird nachgewiesen durch,

- a. einen Mitgliedsausweis, der nur gültig ist, wenn er den Nachweis der Beitragsentrichtung enthält oder
 - b. durch schriftliche Bescheinigung der Mitgliedschaft der jeweiligen DLRG Ortsgruppe / des jeweiligen DLRG Stützpunkts.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss. Die Austrittserklärung eines Mitgliedes wird bis zum Ende des Geschäftsjahrs wirksam, wenn sie bis zum 30. November schriftlich gegenüber der DLRG Ortsgruppe erklärt worden ist. Mitglieder, die ein Jahr mit ihrem Beitrag im Rückstand sind, können aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
 - (4) Wegen schuldhaften Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen eine Anordnung aufgrund dieser Satzung oder wegen DLRG schädigendem Verhalten, kann der Ehrenrat wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
 - Rüge,
 - Verweis,
 - zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Ämtern,
 - zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechts,
 - Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
 - zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
 - Ausschluss aus der DLRG.
 - (5) a. Die DLRG Ortsgruppen haben Beiträge zu leisten. Diese sind abhängig von der Zahl der Mitglieder der Ortsgruppe und einem vom DLRG Bezirkstag festgelegten Beitragsanteil sowie der Beitragsanteile des Landesverbands und des Bundesverbands.

- b. Die DLRG Ortsgruppen legen ihren Mitgliedsbeitragsanteil selbst fest.
 - c. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahrs, in dem die Mitgliedschaft wirksam beendet wurde.
 - d. Wird die Mitgliedschaft durch Tod beendet, entfällt die Beitragspflicht sofort.
- (6) Erlischt die Mitgliedschaft oder scheidet ein Mitglied aus einem Amt aus, hat es das in seinem Besitz befindliche Eigentum / Unterlagen der DLRG an diese unverzüglich und vollständig zurückzugeben.
Für Schäden, auch aus verspäteter Rückgabe, haftet das Mitglied, durch das die DLRG im Übrigen nicht verpflichtet wird.
 - (7) Die Mitglieder sind, sofern sie ihre Beiträge zum vorhergegangenen Geschäftsjahr gezahlt haben, in der DLRG Ortsgruppe, deren Mitglieder sie sind, stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit.
 - (8) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die an die übergeordneten Gliederungen abzuführenden Beitragsanteile trägt die DLRG-Gliederung, die die Ehrenmitgliedschaft verliehen hat.
 - (9) Durch eigenmächtige Handlung seiner Mitglieder kann der DLRG Bezirk Westpfalz e.V. oder dessen Untergliederungen nicht verpflichtet werden.

§ 5 Gliederung

- (1) Der DLRG Bezirk Westpfalz e.V. gliedert sich in DLRG Ortsgruppen und DLRG Stützpunkte. Die Entscheidung darüber obliegt dem DLRG Bezirksvorstand Westpfalz.
- (2) Einzelheiten über die DLRG Ortsgruppen und DLRG Stützpunkte enthält Abschnitt IV dieser Satzung.

§ 6 Bezirksjugend

- (1) Die Mitglieder des DLRG Bezirks Westpfalz e.V. bis einschließlich 26 Jahren und - unabhängig vom Alter - die gewählten Vertreter der Bezirksjugend bilden die DLRG Bezirksjugend des DLRG Bezirks Westpfalz e.V.. Ihre Zugehörigkeit zum DLRG Bezirk Westpfalz e.V. bzw. dessen DLRG Gliederung wird dadurch nicht berührt. Die Bezirksjugend betreibt eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit und bejaht die freiheitliche, demokratische Grundordnung sowie die parlamentarische repräsentative Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der DLRG Bezirk Westpfalz e.V. weckt und fördert die Anteilnahme der Jugend an den Aufgaben der DLRG unter Berücksichtigung jugendpflegerischer Grundsätze.
- (3) Die Ordnung der DLRG Bezirksjugend des DLRG Bezirks Westpfalz e.V. erfolgt durch die Bezirksjugendordnung, die vom DLRG Bezirksjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung des DLRG Bezirkstags Westpfalz bedarf.

III. Organe des DLRG Bezirks Westpfalz e.V.

§ 7 Organe

Die Organe des DLRG Bezirks Westpfalz e.V. sind:

- der DLRG Bezirkstag Westpfalz (§ 8)
- der DLRG Bezirksrat Westpfalz (§ 9)
- der DLRG Bezirksvorstand Westpfalz (§ 10)
- Ausschüsse des DLRG Bezirks Westpfalz (§ 11)
- der Ehrenrat des DLRG Bezirks Westpfalz (§ 12)

§ 8 DLRG Bezirkstag Westpfalz

- (1) Der DLRG Bezirkstag Westpfalz ist oberstes Organ des DLRG Bezirks Westpfalz e.V.. Er setzt sich aus den Delegierten der DLRG Ortsgruppen, deren Vorsitzenden, dem Ehrenrat des Bezirks, den Mitgliedern des DLRG Bezirksvorstands Westpfalz und den Revisoren (ohne Stimmrecht) zusammen.
- (2) Die Zahl der Delegierten errechnet sich aus der Zahl der Mitglieder der DLRG Ortsgruppen am Ende des vorangegangenen Jahres.
Jede DLRG Ortsgruppe des DLRG Bezirks Westpfalz e.V. entsendet pro angefangene hundert Mitglieder ihrer DLRG Ortsgruppe einen gewählten Delegierten.
- (3) DLRG Ortsgruppen, die ihren Beitragsverpflichtungen des vorausgegangenen Jahres bis zur Eröffnung des DLRG Bezirkstags Westpfalz nicht nachgekommen sind, haben kein Stimmrecht.
- (4) Die Mitglieder des DLRG Vorstands Westpfalz haben auf dem DLRG Bezirkstag Westpfalz je eine Stimme.
- (5) Der DLRG Bezirkstag Westpfalz ist mindestens alle vier Jahre abzuhalten. Ein außerordentlicher Bezirkstag ist einzuberufen, wenn der DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz, der DLRG Bezirksvorstand Westpfalz oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich die Abhaltung eines DLRG Bezirkstags Westpfalz mit Begründung beantragen.
- (6) Die Einladung zu einem ordentlichen DLRG Bezirkstag Westpfalz ist den Gliederungen spätestens 4 Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich bekanntzugeben. Zu einem außerordentlichen DLRG Bezirkstag Westpfalz muss mindestens 2 Wochen vorher eingeladen werden.

- (7) Anträge zum DLRG Bezirkstag Westpfalz sind spätestens 2 Wochen vor dem Bezirkstag schriftlich dem DLRG Bezirksvorstand Westpfalz einzureichen. Über Anträge, die später eingehen oder erst auf dem Bezirkstag gestellt werden, kann beschlossen werden, wenn die Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (Delegierten) anerkannt ist.
- (8) Der DLRG Bezirkstag Westpfalz wählt:
- die Mitglieder des DLRG Bezirksvorstands Westpfalz und deren Vertreter (§ 10),
 - entlastet den Vorstand bzw. einzelne Vorstandsmitglieder,
 - entscheidet über Satzungsänderungen (§ 21)
 - entscheidet über die Auflösung des DLRG Bezirks Westpfalz e.V. (§ 22),
 - wählt die Mitglieder des Ehrenrats des DLRG Bezirks Westpfalz und deren Vertreter (§ 12),
 - wählt die Revisoren
 - wählt die Delegierten zur Landestagung des DLRG Landesverbands Rheinland-Pfalz e.V.
- und
- bestätigt den DLRG Bezirksjugendvorsitzenden Westpfalz und seine Vertreter.
- (9) Der DLRG Bezirkstag Westpfalz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Ist ein DLRG Bezirkstag Westpfalz nicht beschlussfähig, findet innerhalb eines Monats ein neuer Bezirkstag statt, zu dem 14 Tage vorher eingeladen wird. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- (10) Beschlussfassung siehe §13.
- (11) Der Bezirksleiter des DLRG Bezirks Westpfalz e.V. beruft den Bezirkstag ein, bestimmt dessen äußeren Rahmen und leitet ihn.
Über den DLRG Bezirkstag ist unter der Verantwortung des Bezirksleiters des DLRG Bezirks Westpfalz e.V. eine Niederschrift zu erstellen. Abschriften der Niederschrift sind den Gliederungen binnen 4 Wochen zuzustellen. Einsprüche gegen die Niederschrift können Mitglieder des Bezirkstags binnen eines weiteren Monats schriftlich geltend machen.
Der Vorstand des DLRG Bezirks Westpfalz e.V. entscheidet über die Einsprüche und teilt das Ergebnis den für die Niederschrift Empfangsberechtigten mit.

§ 9 DLRG Bezirksrat Westpfalz

- (1) Der Bezirksrat sorgt für eine Zusammenfassung aller im DLRG Bezirk Westpfalz e.V. wirkenden Kräfte. Er berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht ausschließlich dem DLRG Bezirkstag Westpfalz vorbehalten sind.
- (2) Der Bezirksrat des DLRG Bezirks Westpfalz e.V. wird gebildet aus:
- den Mitgliedern des Bezirksvorstands des DLRG Bezirks Westpfalz e.V. und deren Stellvertretern,
 - den Vorsitzenden der DLRG Ortsgruppen im DLRG Bezirk Westpfalz oder eines Vertreters

- den Revisoren (ohne Stimmrecht)
- und
- dem Vorsitzenden des Ehrenrats (sofern Gewählt).

- (3) Der Bezirksrat des DLRG Bezirks Westpfalz e.V. berät und beschließt über die ihm vom DLRG Bezirksvorstands Westpfalz vorgelegten Angelegenheiten. In den Jahren, in denen kein DLRG Bezirkstag Westpfalz stattfindet, nimmt der Bezirksrat den Bericht der Revisoren entgegen und genehmigt den Haushaltsplan.
- (4) Der Bezirksrat des DLRG Bezirks Westpfalz e.V. tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Auf Beschluss des DLRG Bezirksvorstands Westpfalz oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist der DLRG Bezirksrat Westpfalz einzuberufen. § 8 Abs. 6, 7 und 11 dieser Satzung gelten sinngemäß. Der Bezirksrat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (5) Beschlussfassung siehe §13.

§ 10 DLRG Bezirksvorstand Westpfalz

- (1) Der DLRG Bezirksvorstand Westpfalz besteht aus:
 - a - dem Bezirksleiter,
 - b - mindestens zwei gleichberechtigten stellvertretenden Bezirksleitern,
 - c - dem Bezirksschatzmeister,
 - d - dem Leiter Ausbildung des Bezirks,
 - e - dem Leiter Einsatz des Bezirks,
 - f - dem Bezirksarzt (sofern Gewählt),
 - g - dem Bezirksjustitiar (sofern Gewählt),
 - h - dem Leiter für Öffentlichkeitsarbeit (ÖkA),
 - i - dem Bezirksjugendvorsitzenden,
 - j - mindestens zwei Beisitzern.Die unter c) bis h) genannten können bis zu zwei Stellvertreter haben. Im Verhinderungsfall benennt das Mitglied den stimmrechtsberechtigten Vertreter. Für den in i) genannten bestimmt sich die Stellvertretung nach der Bezirksjugendordnung.
Im Verhinderungsfall nimmt für den in Nr. i) genannten ein Stellvertreter Sitz und Stimme wahr.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Bezirksleiter und die stellvertretenden Bezirksleiter; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird vereinbart, dass ein stellvertretender Bezirksleiter nur im Verhinderungsfalle des Bezirksleiters in Absprache vertretungsberechtigt ist.
- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder des DLRG Bezirks Westpfalz e.V. findet alle vier Jahre statt. Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied des DLRG Bezirks Westpfalz e.V. während der Amtsdauer aus, bestimmt der Vorstand ein Vorstandsmitglied mit der Wahrung der Geschäfte oder besetzt die Stelle kommissarisch neu. Scheidet der Bezirksleiter Westpfalz aus, kann entweder durch einen außerordentlichen Bezirkstag ein neuer Bezirksleiter gewählt werden oder einer der stellvertretenden Bezirksleiter übernimmt dieses Amt nach Absprache kommissarisch bis zur nächsten Wahl.
- (5) Jedes Mitglied des DLRG Bezirksvorstands Westpfalz e.V. kann auf Beschluss des DLRG Bezirkstags Westpfalz mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen seines Amtes enthoben werden.
- (6) Der Vorstand des DLRG Bezirks Westpfalz e.V. tagt nach Bedarf, mindestens einmal jährlich oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. An den Sitzungen des Vorstands nimmt der DLRG Bezirksgeschäftsführer Westpfalz mit beratender Stimme teil. Abweichend von § 13 beschließt der Vorstand mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Bezirksleiters Westpfalz. Der Vertreter eines Vorstandsmitglieds hat nur Stimmrecht, wenn das Vorstandsmitglied nicht anwesend ist.
- (7) Der Vorstand des DLRG Bezirks Westpfalz e.V. leitet den Bezirk. Er führt die Beschlüsse des DLRG Bezirkstags Westpfalz aus.
- (8) Der Bezirksleiter Westpfalz, die stellvertretenden Bezirksleiter, der Leiter Ausbildung und der Leiter Einsatz des Bezirks, der Schatzmeister und der Bezirksjugendvorsitzende bilden den geschäftsführenden Vorstand.
Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands des DLRG Bezirks Westpfalz e.V. müssen volljährig sein. Der geschäftsführende Vorstand des DLRG Bezirks Westpfalz e.V. ist für notwendige eilige Entscheidungen beschlussfähig. Er hat getroffene Entscheidungen an der nächsten Vorstandssitzung mit Begründung bekanntzugeben.
- (9) Der Leiter Ausbildung des DLRG Bezirks Westpfalz ist weisungsbefugt und mitverantwortlich für die Arbeiten der Referenten für
- Kleinkinderschwimmen,
 - Lizenzen,
 - Lehrscheinausbildung und
 - Breitensport
- und schlägt diese zur Ernennung durch den Bezirksleiter vor.

Der Leiter Einsatz des DLRG Bezirks Westpfalz ist weisungsbefugt und mitverantwortlich für die Arbeiten der Referenten für

- das Bootswesen,
- Information & Kommunikation,
- Katastrophenschutz,
- Wasserrettungsdienst,
- Tauchwesen und
- Erste-Hilfe und Sanitätswesen

und schlägt diese zur Ernennung durch den Bezirksleiter vor.

Die Ernennung der Referenten erfolgt schriftlich durch den Bezirksleiter.

§ 11 Ausschüsse des DLRG Bezirks Westpfalz

Für die Bearbeitung besonderer Angelegenheiten kann der Vorstand des DLRG Bezirks Westpfalz e.V.

- a. Ausschüsse einsetzen, deren Vorsitzender ein Vorstandsmitglied ist. Ihnen kann über die Beratung hinaus das Recht eingeräumt werden, Beschlüsse dem DLRG Bezirksvorstand vorzuschlagen.
- b. Einzelpersonen mit besonderen Fachkenntnissen zur Vorstandssitzung des DLRG Bezirks Westpfalz e.V. hinzuzuziehen und ihnen die Erledigung bestimmter Aufgaben zu übertragen.

§ 12 Ehrenrat des DLRG Bezirks Westpfalz

Zur Behebung von Streitigkeiten im Sinne der Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG ist innerhalb des DLRG Bezirks Westpfalz e.V. ein Ehrenrat zu bilden. Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schieds- und Ehrengerichte, die Wahl der Mitglieder sowie dessen Aufgaben und das Verfahren eine Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat der DLRG beschlossen und beim Registergericht hinterlegt wird.

Sofern kein Ehrenrat auf Bezirksebene gewählt werden konnte ist, zur Behebung von Streitigkeiten im Sinne der Schieds- und Ehrenordnung der DLRG, der Ehrenrat des Landesverbands anzurufen.

Im Falle der Unzuständigkeit des Schieds- und Ehrengerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

§ 13 Beschlussfassung

Die Beschlüsse der Organe werden, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

- a. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- b. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.
- c. Die Abstimmung erfolgt offen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Einem Antrag auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
- d. § 13 gilt immer sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 14 Versammlungen außerhalb von Präsenzversammlungen

- (1) Versammlungen der Organe können auch als Videokonferenz oder Hybridveranstaltung durchgeführt werden, wenn dies zweckdienlich ist.
- (2) Der technische Zugang zu einer Videokonferenz-Plattform ist durch den Bezirk für alle Organmitglieder sicherzustellen.

- (3) Die Organmitglieder sind dafür verantwortlich, dass dieser Zugang mit eigenen technischen Einrichtungen genutzt werden kann.
- (4) Als Videokonferenz eingeladene Versammlungen sind als Präsenzversammlung durchzuführen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Organs der Durchführung einer Videokonferenz widerspricht.
- (5) Der Widerspruch ist spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin in Textform (schriftlich oder auf elektronischem Weg) einzureichen.
- (6) Die Präsenzversammlung kann zum gleichen Zeitpunkt durchgeführt werden, zu dem die Videokonferenz stattfinden sollte.
- (7) Der Versammlungsort und ein gegebenenfalls abweichender Versammlungstermin sind unverzüglich bekannt zu machen.
- (8) Die Sätze 4 bis 7 sind nicht anzuwenden, wenn die Durchführung einer Präsenzversammlung durch gesetzliche, behördliche oder gerichtliche Verfügung untersagt ist.
- (9) Andere Versammlungen können stets als Videokonferenz durchgeführt werden, wenn dies zweckdienlich ist.

IV. DLRG Ortsgruppen und DLRG Stützpunkte

§ 15 Bereich, Zweck und rechtliche Stellung

- (1) Die Begrenzung der DLRG Gebiete der Untergliederungen erfolgt nach Zweckmäßigkeit und bestmöglicher Arbeitsteilung, wobei die politischen Verwaltungsgrenzen berücksichtigt werden sollen.
- (2) Zweck der DLRG Ortsgruppen ist die Durchführung der in § 2 Abschnitt 2 dieser Satzung genannte Zwecke, insbesondere Ausbildung auf sämtlichen Gebieten, Abnahme von Prüfungen nach der Prüfungsordnung der DLRG sowie die Ausbildung von Mitarbeitern.
- (3) Die DLRG Ortsgruppen des DLRG Bezirks Westpfalz e.V. können die Rechtsfähigkeit erwerben und sich eigene Satzungen geben, die dieser Satzung nicht widersprechen dürfen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Sie bedürfen der Zustimmung des DLRG Bezirks Westpfalz e.V. und der Genehmigung des DLRG Landesverbands Rheinland-Pfalz e.V.. Geben sich die DLRG Untergliederungen keine Satzung, gilt diese Satzung entsprechend.

§ 16 Hauptversammlung der DLRG Ortsgruppen

- (1) Sämtliche Mitglieder einer DLRG Ortsgruppe bilden die Ortsgruppenhauptversammlung. Sie hat die Aufgabe über Fragen grundsätzlicher Art, welche die DLRG Ortsgruppen betreffen, zu beschließen. Hierzu gehört insbesondere die Wahl des Ortsgruppenvorstands, der Delegierten zur Bezirkstagung, der Kassenprüfer sowie die Entlastung des Vorstands der DLRG Ortsgruppe.
- (2) Die DLRG Ortsgruppen führen gemäß ihrer Satzung rechtzeitig Hauptversammlungen durch.
Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand der DLRG Ortsgruppe, der Bezirksvorstand des DLRG Bezirks Westpfalz e.V. oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe die Abhaltung einer Hauptversammlung beantragen. Der Vorstand des DLRG Bezirks Westpfalz e.V. ist jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig zur Hauptversammlung der DLRG Ortsgruppen einzuladen.
- (3) Die Einberufung einer Hauptversammlung der DLRG Ortsgruppen muss schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
- (4) Die Hauptversammlung der DLRG Ortsgruppen fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Über Anträge, die später eingehen oder erst zu Hauptversammlung der DLRG Ortsgruppen gestellt werden, darf nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend zustimmen.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die DLRG Bezirkstagung Westpfalz entsprechend; abweichend von § 8 Absatz 9 ist die Hauptversammlung der DLRG Ortsgruppen ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 17 Vorstand der DLRG Ortsgruppen

Der Vorstand der DLRG Ortsgruppen bestimmt sich aus den jeweiligen Satzungen der Untergliederung, § 10 der Satzung des DLRG Bezirks Westpfalz e.V. ist entsprechend anzuwenden.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 18 Prüfungen

Die gesamte Ausbildungs- und Lehrtätigkeit einschließlich der Abnahme von Prüfungen richtet sich nach den Bestimmungen der DLRG-Satzung des Bundesverbands und den dazu ergangenen Ordnungen (Prüfungsordnungen) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 19 Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder, können geehrt werden. Näheres wird durch die Ehrungsordnung des DLRG Bundesverbands geregelt. Anträge sind schriftlich beim DLRG Bezirksvorstand Westpfalz zu stellen.

§ 20 Material

Das zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben benötigte Material ist soweit möglich, über die DLRG Materialstelle des DLRG Bundesverbands und der DSG DLRG Service GmbH zu beziehen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 21 Satzungsänderung

- (1) Über Satzungsänderungen beschließt der DLRG Bezirkstag Westpfalz.
- (2) Für Satzungsänderungen sind drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Die beantragte Satzungsänderung muss den Untergliederungen mit der Einladung zum DLRG Bezirkstag Westpfalz im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung bekannt gegeben werden.
- (4) Sofern in dieser Satzung nichts Verbindliches gesagt ist, findet die Satzung des DLRG Bundesverbands bzw. des DLRG Landesverbands Rheinland-Pfalz Anwendung, in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Der Vorstand des DLRG Bezirks Westpfalz e.V. wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem Registergericht oder dem Finanzamt oder der übergeordneten Gliederung aus Rechtsgründen gefordert werden, selbst zu beschließen.
Die vorgenannte(n) Satzungsänderung(en) sind dem nächsten Bezirkstag oder Bezirksrat sowie den Untergliederungen mitzuteilen.

§ 22 Auflösung

- (1) Die Auflösung des DLRG Bezirks Westpfalz e.V. kann nur in einem zu diesem Zweck mindestens 4 Wochen vorher einberufenen DLRG Bezirkstag Westpfalz mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des DLRG Bezirks Westpfalz e.V. oder dem Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt dessen Vermögen an den DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.
Zwei Liquidatoren sind durch den DLRG Bezirkstag zu bestellen.
- (3) Bei Auflösung einer Untergliederung des DLRG Bezirks Westpfalz e.V. oder dem Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt deren Vermögen an den DLRG Bezirk Westpfalz e.V. oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.
Zwei Liquidatoren sind durch die Auflösungsversammlung der Untergliederung zu bestellen.

§ 23 Ausführungsbestimmungen

Der Vorstand des DLRG Bezirks Westpfalz e.V. kann im Rahmen dieser Satzung Bestimmungen erlassen, die der Durchführung dieser Satzung dienen.

§ 24 Schlussbestimmungen

Diese Satzung ist am 19.11.1989 durch die DLRG Ratstagung des DLRG Bezirkes Westpfalz in Landstuhl beschlossen worden. Sie tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

§ 25 Eintrag in das Vereinsregister

Der DLRG Bezirk Westpfalz e.V. wurde am 11.05.1992 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern unter dem Aktenzeichen VR Kai 1919 eingetragen.
Die 1. Änderung wurde am 26.11.2000,
die 2. Änderung wurde am 09.11.2003,
die 3. Änderung wurde am 02.11.2008,
die 4. Änderung wurde am 15.01.2015 und
die 5. Änderung wurde am 25.09.2021 beschlossen.

Kaiserslautern, den 25.09.2021

gez. Karl Ernst Christmann
– Bezirksleiter –

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirk Westpfalz e.V.

in der Fassung vom 25.09.2021 (5. Änderung).

Herausgeber:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirk Westpfalz e.V. – Vorstand

DLRG Bezirk Westpfalz e.V. - Geschäftsstelle - Eckstr.13 66894 Langwieden

Die in dieser Broschüre veröffentlichten Texte sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Kein Teil dieser Ausgabe darf ohne schriftliche Genehmigung des Bezirksleiters der DLRG Bezirk Westpfalz e.V. in irgendeiner Form - durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren - reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden.

Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk- und Fernsehsendung, im Magnettonverfahren oder auf ähnlichem Wege bleiben vorbehalten.

Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen Zwecken und verpflichtet zum Schadenersatz, der gerichtlich festzustellen ist. Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Genehmigung des Bezirksleiters der DLRG Bezirk Westpfalz e.V. gestattet.

Gender-Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten grundsätzlich gleichermaßen für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Bezugsquelle:

Geschäftsstelle

DLRG Bezirk Westpfalz e.V.

Eckstr.13

66894 Langwieden

Tel.: 06372/995525, Fax: 06372/50641

E-Mail: Geschaeftsstelle@bez-westpfalz.dlrg.de